

ELbH ✓
Vorstand AK ✓
Vorstand IK ✓

**Der Senator
für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa**



Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

Verteiler:

1. Abt. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, FB-01
2. Amt für Straßen und Verkehr
3. Bauamt Bremen-Nord
4. GeoInformation Bremen
5. Bau und Vermietung von Nahverkehrsanlagen
6. Bremer Entsorgungsbetriebe (BEB)
7. Stadtgrün Bremen
8. Bremer Energie-Konsens GmbH
9. Gebäude- und TechnikManagement (GTM)
10. Facility Management Bremen GmbH (FMB)
11. BauManagement Bremen GmbH (BMB)
12. BSAG
13. GEWOBA AG
14. Hanseatische Naturentwicklungsgesellschaft
15. BREPARK
16. Gesellschaft für Projektmanagement im Verkehrswegebau (GPV)
17. Consult Team Bremen (CTB)
18. Rhododendronpark Gesellschaft (RHOPAG)
19. Gesellschaft für Bremer Immobilien (GBI)

Auskunft erteilt
Herr Modregger

Dienstgebäude:
Ansgaritorstraße 2
Zimmer 224

T (04 21) 361 2256
F (04 21) 361 2050

E-mail
udo.modregger@bau.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens


Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16, bw 02/057

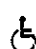
Bremen, 13. Dezember 2007


nachrichtlich:

- a) S/SV, SBD
- b) 01, 02
- c) Registratur
- d) Senatskanzlei
- e) Senator für Kultur
- f) Senator für kirchliche Angelegenheiten
- g) Senator für Inneres und Sport
- h) Senator für Wirtschaft und Häfen
- i) Senator für Justiz und Verfassung
- j) Senator für Finanzen
- k) Senator für Bildung und Wissenschaften
- l) Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
- m) Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen
- n) Magistrat der Stadt Bremerhaven
- o) BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH
- p) ZKH Reinkenheide
- q) BremenPORTS Management + Services GmbH & Co. KG
- r) IUB International University Bremen
- s) BIG Bremer Investitions-Gesellschaft mbH
- t) HVG Hanseatische Veranstaltungsgesellschaft mbH
- u) Flughafen Bremen GmbH
- v) Gesundheit Nord gGmbH
- w) Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen
- x) Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

- Seite 1 von 3 -

 Dienstgebäude
Ansgaritorstraße 2
28195 Bremen
Hochgarage Am Brill

 Eingang
Ansgaritorstraße 2
28195 Bremen

 Bus/Straßenbahn
Haltestellen
Am Brill und
Am Wall

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Landeszentralbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

Dienstanweisung Nr. 425

(einzuordnen unter 5.1)

- 1. Regeln für die Auslobung von Wettbewerben -RAW 2004- auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens**
- 2. Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens -GRW 1995- für die Durchführung von Bauaufgaben der Freien Hansestadt Bremen (Land/Stadtgemeinde) im Zuständigkeitsbereich des Senators für Bau, Verkehr und Stadtentwicklung**
- 3. VOF-Leitfaden**

Vorbemerkung:

Die Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens -GRW 1995- für die Durchführung von Bauaufgaben der Freien Hansestadt Bremen (Land/Stadtgemeinde) wurden für den Zuständigkeitsbereich des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr mit der Dienstanweisung Nr. 313 am 01.09.1997 (Änderungsfassung vom 13.09.2002) eingeführt.

In einem Erfahrungsaustausch zwischen Vertretern der öffentlichen Bauherren sowie Vertretern von Architekten und Ingenieuren über die Praktikabilität von Ausschreibungs- und Wettbewerbsregelungen im Bereich des öffentlichen Bauens ist die GRW 1995 von den öffentlichen Bauherren als zu bürokratisch und aufwendig beurteilt worden. Als Folge sind Planungswettbewerbe deutlich rückläufig und werden nur noch im Ausnahmefall durchgeführt.

Da aber die Steigerung der Qualität des Bauens insbesondere in städtebaulicher Hinsicht eine im besonderen öffentlichen Interesse liegende Aufgabe darstellt, sind Planungswettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens die geeigneten Verfahren, um die qualitativen Ansprüche insoweit abzusichern.

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse sind eine Reihe von Maßnahmen entwickelt worden, mit denen gleichzeitig das Wettbewerbswesen in Bremen gestärkt werden soll.

Dazu gehören die als Anlage 3 beigefügten und von der Architekten- und Ingenieurkammer erarbeiteten unverbindlichen Handlungsempfehlungen für die öffentlichen Bauherren bei VOF-Verfahren in der Form eines rechtlich abgestimmten VOF-Leitfadens und die Einrichtung einer Beratungsstelle für diese Verfahren bei der Architekten- und Ingenieurkammer.

Außerdem ist die bereits in Nordrhein-Westfalen bestehende Wettbewerbsordnung diskutiert worden, die deutlich verschlankte Wettbewerbsregeln gegenüber der GRW enthält. Diese "Regeln für die Auslobung von Wettbewerben" (RAW 2004; Anlage 1) haben sich dort in der Vergangenheit bewährt und zu mehr Planungswettbewerben geführt.

Die öffentlichen Bauherren, Architekten und Ingenieure haben im Ergebnis am 10. Februar 2005 eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet, in der sie die Einführung der RAW 2004 und deren Anwendung vereinbart haben (Anlage 2). Die Regelungen wurden mit der Dienstanweisung Nr. 425 (ehemals 516) vom 7. April 2005 zunächst für die Dauer von zwei Jahren eingeführt und die o. a. Dienstanweisung Nr. 313 gleichzeitig aufgehoben.

Der Arbeitskreis hat nach Ablauf der zweijährigen Probephase die innerhalb dieses Zeitraums gesammelten Erfahrungen ausgewertet. Dabei wurde festgestellt, dass sich die Vereinbarung, Wettbewerbsverfahren bei städtebaulich relevanten Vorhaben mit Gesamtbaukosten von mehr als € 1,5 Mio. Bausumme durchzuführen, als nicht optimal herausgestellt hat. Es wurde Einigkeit erzielt, dass statt dessen Honorare des Planers, die den Schwellenwert gem. § 2 Nr. 3 Vergabeverordnung (z. Zt. € 211.000) erreichen, zugrunde gelegt und die Regelungen insoweit modifiziert werden sollten. Im Übrigen haben sich die Regelungen nach Ansicht des Arbeitskreises bewährt.

Vor diesem Hintergrund gilt Folgendes:

1. Die Regeln für die Auslobung von Wettbewerben -RAW 2004- auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens sind bei der Durchführung von Bauaufgaben der Freien Hansestadt Bremen (Land/Stadtgemeinde) anzuwenden.
2. Bei der Anwendung der RAW 2004 ist zu beachten:
 - a) Planungswettbewerbe sind bei allen öffentlichen Neu- und Umbauten sowie Modernisierungen, die städtebaulich relevant sind, durchzuführen. Von einer städtebaulichen Relevanz ist im Regelfall auszugehen, wenn durch das Vorhaben bedeutsame bauliche Veränderungen im öffentlichen Stadtraum bewirkt werden und/oder das Vorhaben für Hochbauten Honorare des Planers auslöst, die den Schwellenwert gem. § 2 Nr. 3 Vergabeverordnung (z. Zt. Euro 211.000) erreichen. Dies gilt in der Regel nicht für Maßnahmen im technischen Ausbau (Heizungsanlagen etc.) oder die nach außen nicht in Erscheinung treten (z. B. interne Sanierungen oder Umbauten).
 - b) Abweichend von der RAW 2004 haben bei Auslobungen die Fachpreisrichter nicht die Mehrheit.
3. Den öffentlichen Auftraggebern wird bei Schwierigkeiten im Umgang mit dem als Anlage 3 beigefügten VOF-Leitfaden empfohlen, die Beratungsstelle bei der Architekten- und Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen anzurufen. Auf den VOF-Leitfaden wird insoweit hingewiesen.
4. Die bisherige Dienstanweisung Nr. 425 (ehemals 516) in der Fassung vom 7. April 2005 wird aufgehoben.
5. Diese Dienstanweisung gilt bis zum 31.12.2012.

In Vertretung

Golasowski

Anlagen

- Anlage 1: RAW 2004
- Anlage 2: Wettbewerbserklärung
- Anlage 3: VOF-Leitfaden

Regeln für die Auslobung von Wettbewerben

RAW 2004

Regeln für die Auslobung von Wettbewerben auf den Gebieten
der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens

REGELN FÜR DIE AUSLOBUNG VON WETTBEWERBEN (RAW 2004)

auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens

PRÄAMBEL

(1) ZWECK UND ZIEL

Ein Planungswettbewerb hat das Ziel, für Bauherren und Bauherrinnen eine optimale Lösung der Planungsaufgabe zu erreichen. Durch alternative Vorschläge sollen gute Lösungen entwickelt werden und geeignete Architekten, Architektinnen, Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Landschaftsarchitekten, Landschaftsarchitektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen, Beratende Ingenieure und Beratende Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen, als Auftragnehmer oder Auftragnehmerinnen für die Realisierung der Aufgabe gefunden werden. Wettbewerbe dienen deshalb insbesondere dazu, die Qualität von Planen und Bauen und somit die Gestaltung der Umwelt zu fördern. Es kann sinnvoll sein, Wettbewerbe unter Beteiligung mehrerer Fachrichtungen interdisziplinär auszuloben.

(2) ANFORDERUNGEN AN DIE BETEILIGUNG

Die Verfahrensbedingungen für Planungswettbewerbe stellen einen fairen und lauterer Leistungsvergleich sicher und tragen in ausgewogener Weise den Belangen von Auslobern und Teilnehmern Rechnung.

Dies ist der Fall, wenn

- Chancengleichheit aller Teilnehmer/innen gesichert ist
- die Beurteilung der Arbeiten durch ein unabhängiges Preisgericht erfolgt
- die Anonymität der Teilnehmer/innen gesichert ist
- ein angemessenes Preis-/Leistungsverhältnis besteht
- eine Verpflichtung zur Beauftragung einer Preisträgerin/ eines Preisträgers besteht
- das Urheberrecht der Teilnehmer/innen gesichert ist.

Für die öffentlichen Auftraggeber finden die Vorschriften der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) ergänzend Anwendung.

Insoweit gelten auch die Vorschriften über das Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge (insbesondere §§ 102 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen –GWB–).

1. LEISTUNGSVERHÄLTNIS

Der große ideelle und materielle Aufwand der Teilnehmer/innen bedingt eine sorgfältige Vorbereitung und Abwicklung des Wettbewerbs unter angemessener Leistung der Ausloberin oder des Auslobers in Form von Preisen und Anerkennung sowie ihrer oder seiner Erklärung, einen der Preisträger/innen mit der weiteren Bearbeitung zu beauftragen.

2. WETTBEWERBSARTEN

(1) Die Ausloberin oder der Auslober kann zwischen unterschiedlichen Wettbewerbsarten wählen:

Offener Wettbewerb

Bei einem offenen Wettbewerb ist die Zahl der Teilnehmer/innen aus dem von der Ausloberin oder vom Auslober festgelegten Gebiet nicht begrenzt.

Begrenzter Wettbewerb

Beim begrenzten Wettbewerb werden Teilnehmer/innen namentlich in der Auslobung aufgeführt. Um Teilnahme-Interessenten Gelegenheit zur Bewerbung zu geben, soll die Ausloberin oder der Auslober in der Regel ihre oder seine Absicht zur Auslobung eines Wettbewerbes bekannt machen. Die Teilnehmer/innen werden durch die Ausloberin oder dem Auslober ausgewählt. Die Teilnehmerzahl soll der Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein.

(2) Beim kooperativen Wettbewerb erfolgt ein Meinungs-austausch zwischen Auslober/in, Preisrichter/innen und Teilnehmer/innen über die Wettbewerbsaufgabe und mögliche Lösungen. Der Informationsaustausch erfolgt in Kolloquien. Bei diesem Verfahren wird die Anonymität im Regelfall aufgehoben.

(3) Wettbewerbsverfahren können durch folgende Maßnahmen beschleunigt werden :

- es wird eine kurze Laufzeit vorgesehen
- die Wettbewerbsleistung wird beschränkt auf einfache Darstellung und Schemazeichnungen
- die Bearbeitungstiefe wird reduziert
- es wird ein kleines Preisgericht gebildet

3. WETTBEWERBSAUFGABEN; WETTBEWERBSLEISTUNGEN

(1) Die Aufgabe ist in der Auslobung so umfassend und eindeutig zu beschreiben, dass die Teilnehmer/innen alle für die Bearbeitung erforderlichen Informationen erhalten und das Preisgericht die eingereichten Arbeiten anhand der in der Auslobung vorgegebenen Beurteilungskriterien bewerten kann.

Die Auslobung soll alle Anforderungen, die von den Teilnehmer/innen erfüllt werden sollen, klar herausheben. Es ist zwischen verbindlichen Vorgaben und Anregungen zu unterscheiden.

(2) Die Preisrichter/innen, Vorprüfer/innen und gegebenenfalls Sachverständige sollen vor der endgültigen Abfassung der Auslobung Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

(3) Allen Teilnehmer/innen sind gleiche Bedingungen, Leistungen und Fristen aufzuerlegen und die erforderlichen Informationen/Unterlagen über die Wettbewerbsaufgabe zur Verfügung zu stellen.

(4) Jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer darf nur eine Wettbewerbsarbeit einreichen. Lösungsvarianten darf diese nur enthalten, sofern dies in der Auslobung ausdrücklich zugelassen ist.

(5) Die verlangten Leistungen sollen auf das für die Lösung der Wettbewerbsaufgabe unerlässliche Maß beschränkt werden.

4. WETTBEWERBSPRÄMIERUNG

(1) Für Preise und Anerkennungen stellt die Ausloberin oder der Auslober als verbindlichen Rahmen einen Gesamtbetrag (Wettbewerbssumme) zur Verfügung. Die Berechnungsgrundlage der Wettbewerbssumme ist das Honorar, das üblicherweise für die geforderte Wettbewerbsleistung nach HOAI vergütet wird. Bei begrenzten Wettbewerbern können Bearbeitungshonorare bis zur Hälfte der Wettbewerbssumme ausgelobt werden.

(2) Die Wettbewerbssumme ist in der Regel

- bei Gebäuden und raumbildendem Ausbau 7 % des Gesamthonorars nach HOAI (Vorplanung),
- bei Freianlagen 10 % des Gesamthonorars nach HOAI (Vorplanung),
- bei städtebaulichen Leistungen 40 % des Gesamthonorars nach HOAI (Vorplanung), (bei Gesamthonoraren bis 12,5 tausend Euro der 5-fache Satz, bis 25 tausend Euro der 3-fache Satz der Vorplanung)
- bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen 15 % des Gesamthonorars nach HOAI (Vorplanung)
- bei der Tragwerksplanung 10 % des Gesamthonorars nach HOAI (Vorplanung)
- bei der Technischen Ausrüstung 11 % des Gesamthonorars nach HOAI (Vorplanung)

Sonstige geforderte Leistungen sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Wettbewerbssumme soll 10 tausend Euro nicht unterschreiten.

(3) Die Wettbewerbssumme soll in der Regel im Verhältnis 4 : 1 in Preise und Anerkennungen aufgeteilt werden. Das Preisgericht kann über die Staffelung der Preise und Anerkennungen in Abweichung zur Auslobung beschließen. Die ausgelobte Wettbewerbssumme ist auszuschöpfen.

(4) Im Falle einer weiteren Bearbeitung werden durch den Wettbewerb bereits erbrachte Leistungen der Preisträgerin oder des Preisträgers bis zur Höhe des zuerkannten Preises nicht erneut vergütet, wenn und soweit der Wettbewerbsentwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt wird.

5. TEILNAHMEBERECHTIGUNG

(1) Teilnahmeberechtigt ist, wer

- die in der Auslobung aufgeführten fachlichen und formalen Anforderungen erfüllt,
- nicht bereits bei der Auslobung mitgewirkt hat oder Einfluss auf die Entscheidung des Preisgerichts nehmen kann oder
- nicht mit der Ausloberin oder dem Auslober oder einem Mitglied des Preisgerichts verheiratet, verschwägert oder im ersten oder zweiten Grade verwandt ist,
- nicht einer Gesellschaft (auch als nicht ständige Mitarbeiterin oder ständiger Mitarbeiter) angehört, die selbst am Wettbewerb teilnimmt.

(2) Juristische Personen sind teilnahmeberechtigt, wenn zu ihrem Geschäftszweck die Erbringung von Planungsleistungen gehört, die der Wettbewerbsaufgabe entsprechen, und der oder die in der Gesellschaft tätigen Verfasser der Wettbewerbsarbeit die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllt.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen des Wettbewerbs sollen so festgelegt werden, dass auch kleinere Büroorganisationen sowie Berufsanfänger/innen teilnehmen können.

6. AUFGABEN UND BESETZUNG DES PREISGERICHTS

(1) Das Preisgericht hat die Aufgabe, über die Zulassung der Wettbewerbsarbeiten zu entscheiden, die zugelassenen Wettbewerbsarbeiten zu beurteilen, durch die Zuerkennung von Preisen und Anerkennungen diejenigen Arbeiten auszuwählen, die die Anforderungen der Auslobung am besten erfüllen, und der Ausloberin oder dem Auslober Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung der Aufgaben zu geben.

(2) Das Preisgericht trifft seine Entscheidungen nur aufgrund der Kriterien, die in der Auslobung des Wettbewerbs benannt sind. Innerhalb dieses Rahmens hat das Preisgericht die in der Auslobung als bindend bezeichneten Vorgaben der Ausloberin oder des Auslobers und die dort genannten Beurteilungskriterien zu beachten.

(3) Die Preisrichter/innen haben ihr Amt persönlich und unabhängig nach fachlichen Gesichtspunkten auszuüben.

(4) Die Zahl der Mitglieder des Preisgerichtes soll unter Berücksichtigung der Aufgaben möglichst klein sein. Das Preisgericht ist zur Hälfte mit Personen zu besetzen, die für die Tätigkeit hervorragend qualifiziert sind und die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, die zur Teilnahme am Wettbewerb berechtigen.

(5) Für die Preisrichter/innen ist von der Ausloberin oder vom Auslober eine ausreichende Zahl von Vertreterinnen oder Vertretern zu benennen.

(6) Das Preisgericht wählt zu Beginn der Sitzung seine/n Vorsitzende/n und gegebenenfalls eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die oder der Vorsitzende muss entsprechend der in der Auslobung geforderten Qualifikation der Teilnehmer/innen Mitglied einer Architektenkammer oder einer Ingenieurkammer sein. Bei interdisziplinären Wettbewerben soll sie oder er derjenigen Kammer angehören, deren Mitglieder die geforderten Qualifikationen zum überwiegenden Teil besitzen. Sie oder

er leitet das Verfahren und ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Ihre oder seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

(7) Die Preisrichter/innen erhalten für ihre Tätigkeit eine nach Tagessätzen bemessene Aufwandsentschädigung. Die oder der Vorsitzende hat Anrecht auf eine erhöhte Entschädigung.

(8) Die Preisrichter/innen, ihre Vertreter/innen, die Sachverständigen sowie die Vorprüfer/innen und deren Hilfskräfte dürfen später keine vertraglichen Leistungen für die dem Wettbewerb zugrunde liegende Aufgabe übernehmen.

7. PRÜFUNG UND BEURTEILUNG DER WETTBEWERBSARBEITEN

(1) Der Vorprüfung obliegt die Prüfung der Wettbewerbsarbeiten und die Aufbereitung der erforderlichen Daten und Fakten bis zur Preisgerichtssitzung. Diese Prüfung erstreckt sich zunächst auf die Erfüllung der formalen Wettbewerbsforderung, im Übrigen ist festzuhalten, ob und inwieweit

- Leistungsdefizite oder Überschreitungen des geforderten Leistungsumfangs zu verzeichnen sind,
- die von der Ausloberin oder dem Auslober festgelegten bindenden Vorgaben eingehalten werden.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Vorprüfung ist verpflichtet, dem Preisgericht die wesentlichen funktionalen und wirtschaftlichen Merkmale der Wettbewerbsarbeit aufzuzeigen und auf Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, die das Preisgericht nach ihrer oder seiner Auffassung zu übersehen droht. Sie oder er soll die fachliche Qualifikation besitzen, die von den am Wettbewerb teilnehmenden Personen verlangt wird.

(3) Das Preisgericht hat alle Wettbewerbsarbeiten zur Beurteilung zuzulassen, die

- den formalen Bedingungen der Auslobung entsprechen;
- die bindenden Vorgaben der Ausloberin oder des Auslobers erfüllen;
- in wesentlichen Teilen dem geforderten Leistungsumfang entsprechen;
- termingemäß eingegangen sind und
- keinen absichtlichen Verstoß gegen den Grundsatz der Anonymität erkennen lassen.

Von der Beurteilung auszuschließen sind Teilleistungen, die über das geforderte Maß nach Art und Umfang hinausgehen.

(4) Das Preisgericht hat die Beurteilung der zugelassenen Wettbewerbsarbeiten durch wertende Rundgänge vorzunehmen und als Folge von Beschlüssen zur Ausscheidung von Arbeiten festzulegen, welche der Abreiten für eine Preisverleihung oder eine Anerkennung in Betracht zu ziehen sind (engere Wahl), diese Arbeiten schriftlich zu bewerten und eine Rangfolge unter ihnen zu bilden.

(5) Arbeiten mit den besten Gesamtlösungen sind Preise zuzuerkennen. Ein erster Preis soll erteilt werden. Mit diesem Preis wird diejenige Arbeit ausgezeichnet, die der von der Ausloberin oder dem Auslober beschriebenen Aufgabenstellung am besten gerecht wird und deshalb für die weitere Bearbeitung besonders geeignet ist.

(6) Über die Zuerkennung der Preise hinaus ist über Anerkennungen von Arbeiten zu entscheiden. Mit einer Anerkennung sollen Arbeiten ausgezeichnet werden, die bemerkenswerte Ansätze für die Lösung der Wettbewerbsaufgabe beinhalten.

(7) Über den Verlauf der Preisgerichtssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, durch die insbesondere der Gang des Auswahlverfahrens nachvollzogen werden kann. In der Niederschrift sind auch Erkenntnisse des Preisgerichts aus der Prüfung der Wettbewerbsarbeiten für die zweckmäßige weitere Entwicklung und Bearbeitung der Aufgabe in Form von Empfehlungen an die Auloberin oder den Auslober festzuhalten.

Die Niederschrift ist vor der Öffnung der Umschläge mit den Verfassererklärungen und Feststellung der Verfasser/innen der ausgezeichneten Arbeiten von allen Preisrichterinnen oder Preisrichtern zu unterschreiben.

8. ERKLÄRUNGEN

(1) Die Wettbewerbsteilnehmer/innen haben unter Beachtung der Anforderungen an die Anonymität ihre Anschrift sowie Namen von beteiligten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und Sachverständigen anzugeben; im Falle der Teilnahme von Gesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften sind ergänzend der oder die bevollmächtigte Vertreter/in und die Verfasser/innen zu benennen. Die Verfassererklärung ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer, bei Gesellschaften/Arbeitsgemeinschaften durch die bevollmächtigte Vertreterin oder den bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen.

(2) Die Wettbewerbsteilnehmer/innen haben im Rahmen der Verfassererklärung die Versicherung abzugeben, dass sie

- zum Zwecke der weiteren Bearbeitung der dem Wettbewerb zugrunde liegenden Aufgaben die Befugnis zur Nutzung und Änderung der Wettbewerbsarbeit sowie zur Einräumung zweckentsprechender Rechte besitzen
- zur Durchführung des Auftrags berechtigt und in der Lage sind.

(3) Die Ausloberin oder der Auslober hat zu erklären, dass sie oder er einem oder mehrer Preisträger/innen die für die Umsetzung des Wettbewerbsentwurfs erforderlichen weiteren Planungsleistungen überträgt,

- soweit und sobald die dem Wettbewerb zugrunde liegende Aufgabe realisiert wird,
- soweit eine/r der Preisträger/innen eine einwandfreie Ausführung der zu übertragenden Leistungen gewährleistet.

(4) Durch Art und Umfang der weiteren Beauftragung der Preisträgerin oder des Preisträgers hat die Ausloberin oder der Auslober sicherzustellen, dass die Qualität des Wettbewerbsentwurf realisiert wird. Bei Wettbewerbsaufgaben, deren Wettbewerbsgegenstand von Teil II der HOAI (Gebäude Freianlagen, Innenräume) erfasst wird, erstreckt sich der Auftrag zur weiteren Bearbeitung deshalb mindestens bis zur Leistungsphase 5 nach § 15 HOAI, bei städtebaulichen Leistungen nach Teil V der HOAI mindestens bis zur Leistungsphase 4 nach § 40 HOAI, bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen nach Teil VII HOAI mindestens bis zur Leistungsphase 3 nach § 66 HOAI, bei Leistungen der Tragwerksplanung nach Teil VIII HOAI mindestens bis zur Leistungsphase 4 nach § 64 HOAI, bei Leistungen der Technischen Ausrüstung nach Teil IX HOAI mindestens bis zur Leistungsphase 4 nach § 73 HOAI.

9. EIGENTUM UND URHEBERRECHT

(1) Die eingereichten Unterlagen der mit Preisen und Anerkennung versehenen Arbeiten werden Eigentum der Ausloberin oder des Auslobers.

(2) Das Urheberrecht einschließlich des Rechts auf Veröffentlichung verbleibt bei der Verfasserin oder dem Verfasser.

(3) Eine mit einem Preis ausgezeichnete Wettbewerbsarbeit darf von der Ausloberin oder dem Auslober für die Realisierung der Wettbewerbsaufgabe nur dann genutzt werden, wenn sie oder er die Verfasserin oder den Verfasser mit der weiteren Bearbeitung der Wettbewerbsaufgabe gem. Ziff. 8 Abs. 3 beauftragt.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Bei den Architekten- und Ingenieurkammern gebildete Ausschüsse wirken beratend bei der Vorbereitung von Wettbewerben mit. Aus zwingenden Gründen kann der zuständige Ausschuss Ausnahmen von den „Regel für die Auslobung von Wettbewerben“ zulassen.

Qualität im Bereich des öffentlichen Bauens steigern

Bremer Erklärung von Bauherren, Architekten und Ingenieuren zur Durchführung von Planungswettbewerben

Die Qualität der gebauten und ungebauten Umwelt ist ein Aushängeschild unserer Städte, sie ist Ausdruck und Spiegel des kulturellen Gemeinwohls. Die Qualität des öffentlichen Bauens zu steigern, liegt im öffentlichen Interesse. Diese angestrebte Qualitätssteigerung erfordert angesichts der angespannten Haushaltslage zugleich möglichst wirtschaftliche bauliche Lösungen. Ziel der Unterzeichner ist es, der sich daraus ergebenden Verantwortung für die am Bau Beteiligten in noch stärkerem Umfang als bisher gerecht zu werden.

Nach der Überzeugung der Unterzeichner sind Planungswettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens die geeigneten Verfahren, um die qualitativen aber auch die wirtschaftlichen Ansprüche an das Bauen abzusichern.

- Richtig angewendet bieten sie für den Bauherrn eine preisgünstige Möglichkeit, um einen geeigneten Partner fürs Bauen zu finden.
- Ein Vergleich der Angebote mit ihren unterschiedlichen Lösungsansätzen bietet die Chance zu einer für den öffentlichen Bauherrn bestmöglichen Lösung zu kommen, die auch das Interesse der Gemeinschaft an einer hochwertig gestalteten Umwelt berücksichtigt.

Trotz dieser Erkenntnis ist es in der Vergangenheit nicht bei allen geeigneten Neubauten zur Durchführung von Wettbewerbsverfahren gekommen. In einer beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr eingerichteten Gesprächsrunde aus Vertretern von öffentlichen Bauherren, Architekten und Ingenieuren wurden von den Bauherren folgende Gründe für die Zurückhaltung bei der Durchführung von Planungswettbewerben benannt:

- Die VOF (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen), die bei einem Honorarwert ab dem Schwellenwert (nach § 2 Nr. 3 Vergabeverordnung z. Zt. Euro 211.000) anzuwenden ist und eine europaweite Ausschreibung vorsieht, bewirke in der Tendenz eine Bevorzugung überregional agierender Büroeinheiten. Dies habe in der Vergangenheit teilweise zu Nachteilen in der Bauabwicklung vor Ort geführt.
- Die bislang in Bremen geltenden Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe (GRW) seien sehr umständlich und räumten zu wenig Spielraum für flexibles Eingehen auf die jeweiligen Besonderheiten des Vorhabens ein.
- Im Ernstfall könnten sich die Interessen der künftigen Nutzer nicht gegen das Votum der Fachpreisrichter durchsetzen. Damit bestehe die Gefahr, dass unpraktikable oder zu teure Lösungen realisiert werden müssten.

Mit einem Bündel von Maßnahmen soll diese Kritik aufgenommen und gleichzeitig das Wettbewerbswesen in Bremen gestärkt werden. Die Unterzeichner gehen davon aus, dass es künftig bei allen relevanten Hoch- und Ingenieurbauvorhaben zu Planungswettbewerben kommt.

- **Die Architektenkammer und die Ingenieurkammer in Bremen werden eine Beratungsstelle für VOF Verfahren einrichten, die den öffentlichen Bauherren entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Leitfaden bei öffentlichen Bauaufträgen beraten.**
- **Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat ab dem 1.1.05 die in der Anlage 2 beigefügten Regeln für die Auslobung von Wettbewerben (RAW 2004), die bereits im Bundesland Nordrhein-Westfalen angewandt werden (Anwendung in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt bei privaten Bauherren und auf kommunaler Ebene), für das Bundesland Bremen eingeführt.**
- **Bei Auslobungen der unterzeichnenden öffentlichen Auftraggeber werden die Fachpreisrichter abweichend von der RAW 2004 nicht die Mehrheit haben.**

Die unterzeichnenden öffentlichen Auftraggeber werden bei allen öffentlichen Neu- und Umbauten sowie Modernisierungen, die städtebaulich relevant sind, Wettbewerbsverfahren durchführen. Von einer städtebaulichen Relevanz ist im Regelfall auszugehen, wenn durch das Vorhaben bedeutsame bauliche Veränderungen im öffentlichen Stadtraum bewirkt werden und/oder das Vorhaben für Hochbauten Honorare des Planers auslöst, die den Schwellenwert gem. § 2 Nr. 3 Vergabeverordnung (z. Zt. Euro 211.000) erreichen. Dies gilt in der Regel nicht für Maßnahmen, die im technischen Ausbau (Heizungsanlagen etc.) oder die nach außen nicht in Erscheinung treten (z.B. interne Sanierungen oder Umbauten).

- **Die Regelungen gelten ab sofort und zunächst bis zum 31.12.2012. Die beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr eingerichtete Gesprächsrunde aus Bauherren sowie Architekten und Ingenieuren wird rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer einen weiteren Erfahrungsaustausch vornehmen und auf der Grundlage der Ergebnisse eine Empfehlung für das weitere Verfahren geben.**

Bremen, den 26. März 2007

VOF-Leitfaden

„Bremer Modell“ zur Berücksichtigung von kleineren Büroorganisationen und Berufsanfängern (§4, Abs. 5 VOF) bei VOF-Verfahren

Stand 09.04

1 Vorbemerkungen

1.1 Der Arbeitskreis VOF

Im Rahmen der Bauherrn-/Architektengespräche ist vereinbart worden, dass seitens der Architekten- und Ingenieurkammer Bremen Hinweise für einen praktikablen Umgang mit den Regelungen der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) vorgelegt werden.

Die Ausarbeitung entsprechender Anwendungshinweise erfolgt durch den Arbeitskreis (AK) VOF, der gemeinsam von der Architekten- und Ingenieurkammer Bremen eingerichtet wurde. Dieser AK VOF steht darüber hinaus den öffentlichen Auftraggebern in Bremen und Bremerhaven als Ansprechpartner für die Durchführung von Vergabeverfahren für freiberufliche Leistungen zur Verfügung.

1.2 Struktur des Leitfadens

Bekanntlich gliedert sich das Vergabeverfahren nach der VOF in zwei Hauptschritte: Die Reduzierung aller auf eine Vergabebekanntmachung eingegangenen Teilnahmeanträge auf einen Kreis von Bewerbern, die zur Verhandlung (Angebotsabgabe) aufgefordert werden (Phase Bewerberauswahl), sowie die eigentliche Angebotsaufforderung und Angebotsverhandlung der verbliebenen Bewerber (Phase Vergabeentscheidung).

Im vorliegenden Leitfaden werden zunächst allgemeine, praktikable Handhabungsvorschläge für die Bewerberauswahl (Kap. 2.1) und die Vergabeentscheidung (Kap. 2.2) im Rahmen eines VOF-Verfahrens gegeben. In Kapitel 3 wird der Inhalt und die Bedeutung des § 4 Abs. 5 VOF dargestellt, der die Behandlung von kleineren Büroorganisationen und Berufsanfängern im Rahmen von Vergabeverfahren nach der VOF regelt. Abschließend wird auf die im Zusammenhang mit dem hier vorgestellten Leitfaden unerlässlichen Dokumentationspflichten hingewiesen.

VOF-Leitfaden „Bremer Modell“

Der vorliegende Leitfaden wurde zusammen mit Herrn Rechtsanwalt Müller-Wrede, Berlin, Herausgeber des gleichnamigen VOF-Kommentares, erstellt.

2 Allgemeine Handlungsvorschläge zur VOF

Die zur Auftragserteilung führende Zuschlagswertung und das Verfahren über die Auswahl von geeigneten Bewerbern für die Verhandlung sind eigenständige Abschnitte im Vergabeverfahren nach der VOF und haben unterschiedliche Zwecke. Die Bewerberauswahl ist eine unternehmens- und personenbezogene Entscheidung zur Aussonderung ungeeigneter Unternehmen. Die Vergabeentscheidung betrifft den Gegenstand des Auftrages selbst. Letztere ist weitgehend eine auftragsbezogene Prognoseentscheidung, bei welcher der Vergabestelle ein grundsätzlich weiter Beurteilungsspielraum zusteht. Grenze des Beurteilungsspielraumes sind die Grundsätze des Vergabeverfahrens: Das Diskriminierungsverbot, der Wettbewerbsgrundsatz und das Transparenzgebot.

2.1 Phase Bewerberauswahl

Im Rahmen der VOF sind Aufträge einzig an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige (= geeignete) Bewerber zu vergeben (§ 4 Abs. 1 VOF).

Der konkrete Inhalt der Eignung ergibt sich immer nur im Zusammenhang mit dem speziellen Vergabeverfahren. Vom Auftraggeber wird im Rahmen der Eignungsprüfung eine wertende Prognose über das zukünftige Verhalten des Auftragnehmers verlangt (vgl. § 10 VOF). Dabei hat der Auftraggeber einen weiten Beurteilungsspielraum, der von den Nachprüfungsinstanzen nur dahingehend überprüft werden kann, ob die Verfahrensregeln eingehalten worden sind, ein zutreffender Sachverhalt zugrunde gelegt wurde und sachfremde Erwägungen nicht angestellt worden sind. Weitere zu beachtende Vergabegrundsätze sind das Wettbewerbsprinzip, das Diskriminierungsverbot und das Transparenzprinzip.

Ziel der Bewerberauswahl (Eignungsprüfung) muss damit eine individuell an den Schwierigkeitsgrad und Größe der Planungsaufgabe orientierte Bewertung der Nachweise der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (§ 12 VOF) und der fachlichen Eignung (§ 13 VOF) sein. Als methodischer Ansatz hat sich hierfür das Verfahren der Nutzwertanalyse (NWA) als systematische Entscheidungsvorbereitung bewährt.

VOF-Leitfaden „Bremer Modell“

Bei der NWA werden Einzelkriterien zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bzw. der fachlichen Eignung zueinander gewichtet und entsprechend den Angaben der Bewerber bewertet (benotet). Hierbei ist auftragsbezogen festzulegen, wie die einzelnen Kriterien der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach § 12 VOF bzw. die Kriterien der fachlichen Eignung nach § 13 VOF gewichtet und bewertet werden. § 4 Abs. 5 VOF verbietet dabei eine Gestaltung des Bewertungsrahmens, der kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger von vornherein benachteiligt. Folgend werden einige beispielhafte Hinweise für die Bewertung von Eignungskriterien gegeben:

- a) Höchstbewertung der Mitarbeiterzahl in Relation zur Aufgabenstellung (bei einem zu erwartenden Auftragswert von 200.000,00 € kann bereits ein Büro mit 10 Mitarbeitern die Höchstbewertung erhalten);
- b) Höchstbewertung für Umsätze und Referenzen in Abhängigkeit von der Größe des Planungsobjektes (beispielsweise könnte bei einem Auftragswert von 200.000,00 € ein Honorarumsatz des Büros von 1 Mio. €/a bereits zur Höchstbewertung führen)
- c) Heranziehung von Referenzen aus vergleichbaren Aufgabenstellungen
- d) Hervorhebung von Projektleiterreferenzen im Vergleich zu Büroreferenzen
- e) Würdigung der Nachweise zur Personalkontinuität
- f) Bewertung der Relation der Führungskräfte (z. B. Freischaffenden Architekten/Beratende Ingenieure) zu den Gesamtbeschäftigten (zur Bewertung der persönlichen (freiberuflichen) Leistungserbringung durch die Inhaber / Geschäftsführer)
- g) Bewertung der Technischen Ausstattung ebenfalls in Abhängigkeit von der Aufgabenstellung

Die von vielen Projektsteuerungsgesellschaften für diesen Verfahrensschritt verwendeten Formblätter berücksichtigen vorgenannte Bewertungsspielräume in der Regel leider nur unzureichend, da sie häufig unspezifiziert (und unverändert) für unterschiedlichste Aufgabenstellungen eingesetzt werden. Ohne eine differenzierte Bewertung ist es dann für kleinere Büroeinheiten häufig nicht möglich, sich für „einfache“ Planungsleistungen zu präqualifizieren (es wird unterstellt, dass Büros mit 100 Mitarbeitern und 10 Mio. € Honorarumsatz eine bessere Planungsleistung erbringen als Büros mit 10 Mitarbeitern oder 1 Mio. € Honorarumsatz. Dieses kann kleinere Büroorganisationen im Einzelfall sogar diskriminieren).

Nachweise über die Kenntnisse der örtlichen Genehmigungssituation und der regionalen Baugrundverhältnisse stellen regelweise eine mit dem Vergaberecht nicht vereinbare Diskriminierung wegen mangelnden Lokalkolorits dar und scheiden daher als Eignungs- oder als Zuschlagskriterium aus.

VOF-Leitfaden „Bremer Modell“

Allerdings kann vom Bewerber gefordert werden, dass er sich über die örtliche Genehmigungssituation und die regionalen Baugrundverhältnisse erkundigt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die in § 12 VOF und § 13 VOF genannten Kriterien zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der fachlichen Eignung nicht voll umfänglich angewendet werden müssen. Eine auftragsbezogene Festlegung begünstigt sowohl den Aufwand der Bewerber bei der Erstellung der Teilnahmeanträge als auch den der Vergabestelle bei der Auswertung der Teilnahmeanträge.

Insbesondere bei Planungsleistungen mit erhöhten gestalterischen Anforderungen (z.B. Objektplanungen nach Teil II HOAI) besteht die Option, in einem zusätzlichen Verfahrensschritt (z. B. nach der Eignung auf 20 verbliebene Bewerber) die Entwurfsqualität ausgewählter Referenzobjekte der einzelnen Bewerber durch ein unabhängiges Gremium beurteilen zu lassen und so zu einer Endauswahl für die zur Verhandlung aufzufordernden Bewerber zu kommen.

Hierbei ist zu beachten, dass neben der angemessenen Dokumentation der Arbeit des Gremiums auch eine entsprechende Bekanntmachung erfolgt. Dies erfordert der Grundsatz der Transparenz.

Wird die Entwurfsqualität von Referenzprojekten im Rahmen der Bewerberauswahl berücksichtigt, so scheidet eine nochmalige Berücksichtigung als Auftragskriterium im Rahmen der Präsentation nach § 24 Abs. 2 VOF allerdings aus (Phase Auftragserteilung). Insofern ist durch die Vergabestelle zu prüfen und festzulegen, an welcher Stelle sinnvoller Weise Referenzobjekte präsentiert (und bewertet) werden.

2.2 Auftragserteilung nach § 16 VOF (Vergabeentscheidung)

Im Rahmen der Vergabeentscheidung kann und darf es nur noch um objektbezogene Darstellung des Bewerbers für die zu vergebende Leistung gehen: Nicht die Eignung des Bewerbers, sondern die Qualität der von ihm zu erbringenden Leistung gibt den Ausschlag für die Vergabeentscheidung (VOPPEL/OSENBRÜCK, Rdn 5 zu § 24 VOF).

Die für die Bewerberauswahl herangezogenen Kriterien dürfen für die Phase Auftragserteilung in identischer Form nicht mehr herangezogen werden, diese Kriterien sind verbraucht. Die erneute Verwendung der Eignungswertung (Bewerberauswahl) in die Vergabeentscheidung oder eine allein personenbezogene Wertung ohne sachbezogene Prognose ist daher vergaberechtswidrig.

VOF-Leitfaden „Bremer Modell“

Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber ist abschließend am Ende der ersten Stufe des Verfahrens gefallen, nämlich im Rahmen der Entscheidung nach § 10, Abs. 1 VOF. Damit ist der Komplex der Eignung abschließend erledigt. Im Rahmen der Entscheidung über den Zuschlag haben Erwägungen über die Eignung der Bewerber keinen Raum mehr: Ein „Mehr“ an Eignung bei einem Bewerber darf die Vergabeentscheidung daher nicht beeinflussen.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass Auftragskriterien nicht unternehmensbezogen (Umsätze, Zahl der Mitarbeiter, Referenzen des Unternehmens) zu definieren sind, sondern auftragsbezogen. Auftragsbezogene Zuschlagskriterien sind z. B.:

- a) Bearbeitungsmethodik (Systematik zur Aufgabenlösung)
- b) Projektorganisation (ein kleineres, eingespieltes Team kann schlagkräftiger als ein aufgeblähtes und unübersichtliches Team sein)
- c) Konzept für Kosteneinhaltung
- d) Konzept für Termineinhaltung
- e) Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- f) Bewertung Projektleiter
- g) Verfügbarkeit in den LP 1-7
- h) Örtliche Präsenz in der Leistungsphase 8 bzw. im Rahmen der örtlichen Bauüberwachung
- i) Verfügbarkeit (Abrufzeit) in der Leistungsphase 9
- j) Besuch von auftragsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen
- k) Honorarparameter

Vorgenannte Kriterien können dabei auf Basis der Angebotsunterlagen und/oder der Präsentation (Verhandlung) bewertet werden.

Insbesondere die Kriterien f), g), h) und i) bedürfen dabei auftragsbezogen einer näheren Betrachtung. So ist die Bewertung des Projektleiters zwar mittelbar in der VOF vorgesehen, weil gerade die Qualifikation der herausgehobenen Mitarbeiter des Bewerbers im Rahmen der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im besonderen Maß Beachtung findet (vgl. §§ 23, 24 Abs. 1 VOF).

Im Gegensatz zu objektiv nachprüfbaren, persönlichen Erfahrungen und Referenzen stellen allerdings Kriterien wie Kommunikationsfähigkeit oder Durchsetzungsvermögen subjektive Elemente dar, die sich deshalb insoweit der Transparenz der Vergabeentscheidung und einer evtl. Nachprüfung verschließen. Dieses ist sachfremd und mit dem Vergaberecht nicht vereinbar.

VOF-Leitfaden „Bremer Modell“

Durchaus wertbar ist aber, wenn im Rahmen einer Präsentation erhebliche Zweifel an der Qualifikation des Projektleiters aufkommt, dieser z. B. auf fachliche Rückfragen gar nicht, fehlerhaft oder nur mit Allgemeinplätzen antwortet.

Zur Beurteilung der Qualifikation der Bewerber (bzw. seines vorgesehenen Projektteams) besteht ergänzend die Möglichkeit, alle Bewerber im Rahmen der Präsentation um die (mündliche) Beantwortung eines konkreten Fragenkataloges zu bitten. Zu denken ist hierbei an die Möglichkeit, spezielle, auftragsbezogene Fachfragen zu stellen (z. B. Wie bewerten sie dieses Detail? Welche Fördermöglichkeiten sehen sie für dieses Projekt? Welche Genehmigungsverfahren sind aus ihrer Sicht erforderlich? Wie beurteilen sie ein Nebenangebot mit dem Inhalt XY?) Hierdurch wird die Möglichkeit eröffnet, über die Papierform hinaus zusätzliche Informationen über die Kompetenz des Projektteams zu erhalten und somit für die Beantwortung der Frage, wer die bestmögliche Leistung erwarten lässt, eine zusätzliche Basis zu schaffen.

Die vorgenannten Auftragskriterien hinsichtlich der Verfügbarkeit in den Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 sowie der örtlichen Präsenz in der Leistungsphase 8 sind grundsätzlich mit der VOF vereinbar. Bezüglich der Verfügbarkeit in den Leistungsphasen 1 bis 7 bzw. 9 bedarf es jedoch einer sachlichen Begründung.

Als weiteres Auftragskriterium kommt die Präsentation von Referenzobjekten in Frage (§ 24 Abs. 2 VOF).

Weiterhin kann die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen durch die Vergabestelle verlangt werden. Hierbei ist es zum einen möglich, mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Lösungsvorschlages nur einen Bewerber zu beauftragen, wenn im Vergabeverfahren vorab eine entsprechende Absichtung auf einen verbliebenen Bewerber vorgenommen wurde. Zum anderen können aber auch mehrere noch im Verfahren verbliebene Bewerber beauftragt und die Qualität der Lösungsvorschläge zum Maßstab der Auftragserteilung gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausarbeitung entsprechender Lösungsvorschläge nach § 24 Abs. 3 VOF zu vergüten ist. Weiterhin sollte auf eine derartig geplante Vorgehensweise bereits im Bekanntmachungstext hingewiesen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausarbeitung entsprechender Lösungsvorschläge nicht mit sog. Machbarkeitsstudien zu verwechseln ist. Machbarkeitsstudien im eigentlichen Sinne hat die Vergabestelle vor Bekanntmachung des Vergabeverfahrens durchzuführen, um zu überprüfen, ob das Projekt grundsätzlich realisiert werden kann (sonst dürfte das Vergabeverfahren nicht durchgeführt werden) und welche Leistungen überhaupt ausgeschrieben werden sollen.

VOF-Leitfaden „Bremer Modell“

3 Berücksichtigung kleinerer Büroorganisationen und Berufsanfänger („Bremer Modell“)

3.1 Grundsätze der Vergabe an kleinere Büroorganisationen

Nach § 4 Abs. 5 VOF sollen kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger angemessen beteiligt werden. Bereits aus dem Wortlaut des § 4 Abs. 5 VOF ergibt sich, dass die Vergabestelle keine Pflicht zur Beteiligung kleinerer Büroorganisationen und Berufsanfängern hat. Dem gemäß enthält die Regelung in § 4 Abs. 5 VOF keinen verbindlichen Grundsatz des Vergaberechts, sondern lediglich ein Programmsatz, der es der jeweiligen Vergabestelle offen lässt, in welcher Form eine Beteiligung von kleineren Büroorganisationen und Berufsanfängern im Einzelfall zweckmäßig erscheint.

Im Rahmen des § 4 Abs. 5 VOF kann es nicht darum gehen, bei besonders schwierigen und komplexen Planungen, für die besondere Erfahrungen notwendig sind, kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger angemessen zu berücksichtigen. Außerdem ist § 4 Abs. 5 VOF nicht als Anspruchsgrundlage geeignet, sondern stellt vielmehr eine spezielle Ausformung des allgemeinen Diskriminierungsverbotes dar und verbietet daher eine Gestaltung des Vergabeverfahrens, die kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger von vorne herein benachteiligt.

3.2 Bewerberauswahl nach dem „Bremer Modell“

Eine Bevorzugung von Berufsanfängern und kleineren Büroorganisationen könnte dadurch erreicht werden, dass bereits zum Beginn des Vergabeverfahrens festgelegt wird, dass ein Bewerber aus dem Bereich der Berufsanfänger zu Auftragsverhandlungen aufgefordert wird. Dies kollidiert allerdings zunächst mit dem vergaberrechtlichen Diskriminierungsverbot.

Für die offenbare Ungleichbehandlung von älteren Büros durch eine entsprechende Quotenregelung bedarf es mithin einer sachlichen Begründung im Einzelfall. Eine sachliche Begründung könnte anhand eines Verweises auf dem Programmsatz nach § 4 Abs. 5 VOF erfolgen. Jedoch muss neben dem Verweis auf § 4 Abs. 5 VOF auftragsbezogen begründet werden (z. B. durch die fehlende Komplexität der Aufgabe), warum eine Bevorzugung von Berufsanfängern gerade beim fraglichen Vergabeverfahren Sinn macht.

VOF-Leitfaden „Bremer Modell“

Außerdem ist die Bevorzugung weniger einschneidend und leichter zu begründen, je höher die Wahrscheinlichkeit ist, dass nicht ohne Weiteres ein Berufsanfänger den Zuschlag erhält. Dem gemäß wäre eine Quote von einem Berufsanfänger auf fünf sonstige Bewerber einer Quote von eins zu drei vorzuziehen.

3.3 Auftragserteilung nach dem „Bremer Modell“

Das Bremer Modell schlägt hier vor, als ergänzendes Zuschlagskriterium „kleinere Büroorganisationen oder Berufsanfänger“ aufzuführen.

Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass eine grundsätzliche Tendenz dahingehend festzustellen ist, dass auch vergabefremde Kriterien vom Auftraggeber verwandt werden können. Diese so genannten vergabefremden Aspekte betreffen die Einbeziehung allgemeiner gesellschaftspolitischer Zwecke bei der Auftragsvergabe (z. B. Förderung junger Büros).

Der EuGH hat in mittlerweile ständiger Rechtsprechung Bedingungen ermittelt, nach denen vergabefremde Aspekte als Zuschlagskriterien verwandt werden dürfen: Zusammenhang mit dem Gegenstand des Auftrages, keine uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit des Auftraggebers, ausdrückliche Nennung in der Vergabebekanntmachung sowie Beachtung aller wesentlichen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, insbesondere des Diskriminierungsverbotes.

Damit ist die Berücksichtigung von vergabefremden Kriterien bei Aufträgen, die die maßgeblichen Schwellenwerte erreichen, nicht ausgeschlossen. Jedoch muss der Auftraggeber in der Lage sein, effektiv zu überprüfen, inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien tatsächlich erfüllen und bestimmen, ob der vergabefremde Zweck dazu berechtigt, einen evtl. erhöhten finanziellen Aufwand zu betreiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der einfache Hinweis auf § 4 Abs. 5 VOF als Zuschlagskriterium nicht die Frage beantworten kann, ob die Bevorzugung von kleineren Büros und Berufsanfängern auch im Bezug auf den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist.

VOF-Leitfaden „Bremer Modell“

Deshalb müssen neben dem allgemeinen Hinweis auf § 4 Abs. 5 VOF weitere auftragsbezogene bzw. inhaltliche Gründe für die Möglichkeit der Nutzung als Zuschlagskriterium sprechen.

Die Begründung eines Zuschlagskriteriums „kleinere Büroorganisationen oder Berufsanfänger“ wären z. B. dadurch gegeben, dass die nachgefragte Leistung im Besonderen für kleinere Büroorganisationen und/oder Berufsanfänger geeignet ist. Für Berufsanfänger wäre das z. B. eine wenig komplexe Aufgabe, zu deren Bewältigung keine große Erfahrung notwendig ist. Kleinere Büroorganisationen sind darüber hinaus besonders für kleinere Projekte geeignet. Im Zusammenspiel mit § 4 Abs. 5 VOF ist dies eine tragfähige Begründung, um in der Bekanntmachung das Zuschlagskriterium „kleinere Büroorganisationen oder Berufsanfänger“ aufzuführen zu können.

4 Dokumentation

Die ordnungsgemäße Dokumentation eines Vergabeverfahrens ist grundsätzlich von hoher Bedeutung und betrifft in besonderer Weise das „Bremer Modell“. Gemäß § 18 VOF ist über die Vergabe ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält. Aus dem Vergabevermerk soll nicht nur hervorgehen, weshalb der bevorzugte Bewerber den Auftrag erhält, sondern es muss auch in zeitlicher Abfolge und insgesamt nachvollziehbar – z. B. durch Beschreibung der entscheidenden Zwischenschritte – dargestellt sein, weshalb die anderen Teilnehmer am Verhandlungsverfahren im Vergleich zum bevorzugten Bewerber ein schlechteres Ergebnis erzielen.

Ein Dokumentationsmangel kann zur Aufhebung des Vergabeverfahrens führen.

Der Inhalt des Dokumentationsgebotes und die Rechtsfolgen einer Verletzung von § 18 VOF zeigen, dass die Beachtung der aufgezeigten Pflichten elementare Bedeutung für den Erfolg eines Vergabeverfahrens hat. Beim Bremer Modell müssen insbesondere die Aufstellung der Eignungs- und Zuschlagskriterien samt entsprechender Gewichtung begründet werden. Dies gilt insbesondere für die Begründung der Bevorzugung von kleineren Büroorganisationen und Berufsanfängern.

VOF-Leitfaden „Bremer Modell“

Für den Arbeitskreis VOF der
Architekten- und Ingenieurkammer:

Rechtliche Beratung:

Dipl.-Ing. T. Sasse

RA Müller-Wrede